



Liebe Mitglieder,

wie erwartet und auch zuvor angekündigt hat der Bundestag in der vergangenen Woche weitere Einschränkungen für unsere Produktkategorie beschlossen ([Gesetzesentwurf](#)). Der Bundesrat muss dieser Gesetzesänderung jetzt noch zustimmen, was aber als "sichere Sache" gilt. Die Entscheidung und vor allem die Debatte ([Bundestags TV](#)) zeigen, dass leider erneut viele Fakten zur E-Zigarette nicht anerkannt wurden.

Wir möchten eine Bilanz ziehen und euch transparent darstellen, für welche Forderungen wir gekämpft haben und ob sie erfolgreichen waren oder leider abgelehnt wurden.

REGISTRIERUNGSPFLICHT FÜR NIKOTINFREIE LIQUIDS & CO.

BFTG ERFOLG 

Alle nikotinfreien Flüssigkeiten, die zur Verwendung in E-Zigaretten vorgesehen sind, sind ab dem 01.01.2021 Bestandteil der Regelungen des Tabakerzeugnisgesetz und der Tabakerzeugnisverordnung. Bedeutet, egal ob Aromen, Longfills, Shortfills, Basen oder

Shots. Alles, was in der E-Zigarette zum Verdampfen bestimmt ist, ist im nächsten Jahr Bestandteil der Regulierung. Wir haben in Stellungnahmen, Anhörungen und Gesprächen immer wieder deutlich gemacht, dass die Pflicht zur Registrierung, inklusive Emissionstest und der 6-Monate-Stillhaltefrist, unsinnig und vor allem auch unverhältnismäßig ist. Ein Produkt derart massiv einzuschränken, wenn doch per Gesetz bereits festgelegt ist, dass keine Inhaltsstoffe enthalten sein dürfen, von denen ein Risiko ausgeht (§ 13 TabakErzG.) ergibt keinen Sinn. Man hat unsere Argumente hier offensichtlich nicht anerkennen wollen. Ein Erfolg ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass nach unserem Hinwirken eine Übergangsfrist für die Registrierung von derzeit auf dem Markt befindlichen Produkten eingeräumt wurde. Wir haben ab dem 01.01.2021 sechs Monate Zeit, um bereits am Markt befindliche Produkte, zu registrieren.

KEINE 10ML BEGRENZUNG FÜR NIKOTINFREIE PRODUKTE

BFTG ERFOLG 

In zahlreichen Gesprächen haben wir diese Begrenzung mehrfach thematisiert. Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Limitierung ausschließlich aufgrund der Gefahren, die von dem Nikotin ausgehen, eingeführt wurde und für nikotinfreie Produkte keinen Sinn macht. Das hat auch das BfR anerkannt. Unsere Arbeit hat hier gefruchtet und nikotinfreie Produkte können auch weiterhin in größeren Einheiten verkauft werden.

BEIPACKZETTEL PFLICHT FÜR NIKOTINFREIE PRODUKTE

BFTG ERFOLG 

Auch hier haben wir darauf hingewiesen, dass der Beipackzettel den Verbraucher in erster Linie über die Gefahren und die Suchtgefahr von Nikotin aufklären soll. Leider konnten wir trotz guter Argumente diese Pflicht nicht verhindern, somit müssen auch nikotinfreie Produkte, die ab 01.01.2021 hergestellt werden, über einen Beipackzettel verfügen.

ÜBERGANGSFRIST FÜR DEN ABVERKAUF AM MARKT BEFINDLICHER NIKOTINFREIER PRODUKTE

BFTG ERFOLG 

Der erste Gesetzesentwurf enthielt überhaupt keine Übergangsfrist für den Abverkauf vorher hergestellter Produkte. Wir haben darauf hingewiesen, dass so etliche in den Shops und auf Lager befindliche Produkte überarbeitet werden oder entsorgt werden müssten. Zum Glück waren wir hier zumindest etwas erfolgreich. Produkte die bereits vor dem 01.01.2021 auf dem Markt befindlich gewesen sind, dürfen immerhin noch bis zum 31.03.2021 abverkauft werden. Es ist ein kleiner Erfolg, auch wenn diese Frist natürlich immer noch viel zu kurz ist.

LÄNGERE ÜBERGANGSFRIST FÜR E-ZIGARETTEN IN DER AUSSENWERBUNG

BFTG ERFOLG 

Als einen Erfolg unserer jahrelangen Lobbyarbeit ist zu erwähnen, dass schon der erste am 28.02.2020 vom BMEL an uns übersandte Entwurf des Gesetzes zwischen Tabakzigaretten, Tabakerhitzern und E-Zigaretten bei der Übergangsfrist für Außenwerbung Unterschiede gemacht hat. Zwei Jahre "mehr" für E-Zigaretten sind natürlich viel zu wenig. Das BFTG hat gefordert, dass es keine Einschränkungen gibt, bzw. wenn die Übergangsfrist mind. 10 Jahre betragen muss. Dennoch war eine grundsätzliche Differenzierung zwischen Tabak- und E-Zigaretten bei vielen Politikern lange Zeit überhaupt kein Thema. In der Bundestagsdebatte wurde von Spitzenpolitikern der Regierung anerkannt, dass es Unterschiede bei den Produkten gibt und diese grundsätzlich akzeptiert werden. Das ist ein Erfolg! Für Tabakzigaretten wird es ab dem 01.01.2022 verboten sein zu werben, für E-Zigaretten erst ab dem 01.01.2024.

Außerdem haben wir im Zuge der Anhörung auf Fehler aufmerksam gemacht. Im ersten Entwurf war ein Wortlaut vorgesehen, der die Außenwerbung von nikotinfreien Produkten schon ab dem 01.01.2021 verboten hätte. Also ohne jegliche Übergangsfrist.

SCHAUFENSTER UND AUSSENFLÄCHEN VON VAPE SHOPS

BFTG ERFOLG 

Die Bedeutung des Fachhandels und die für diese Unternehmen notwendigen Freiheiten sind schon immer Kern unserer Argumentation. Wir betonen ständig, dass es dem Fachhandel zu verdanken ist, dass bereits Millionen von Menschen in Deutschland mit Hilfe der E-Zigarette das Rauchen aufgeben haben. Im ersten Entwurf war die Formulierung der Werbeeinschränkungen von Außenflächen des Fachhandels ungenau formuliert. In unserer Stellungnahme, aber auch in der mündlichen Anhörung haben wir dieses Thema hervorgehoben. Unsere Befürchtung: Mit der Formulierung aus dem 1. Entwurf könnte die Werbung in Schaufenstern eingeschränkt werden. Mindestens aber würde durch Ungenauigkeiten eine Rechtsunsicherheit entstehen. Wir konnten eine Klarstellung erreichen: Außenflächen und Schaufenster des Fachhandels fallen nicht unter das Außenwerbeverbot.

WERBEVERBOT IM INTERNET

BFTG ERFOLG 

Wir haben erklärt, dass ein Werbeverbot im Internet genau wie bei der Außenwerbung dafür sorgt, dass Raucher dem tödlichen Tabak treu bleiben und eine riesige Chance vergeben wird. Während die Tabakindustrie jahrzehntelang massiv werben durfte, werden uns diese allerletzten Möglichkeiten genommen. Ohne nachvollziehbare Begründungen wurde das Verbot der Werbung im Internet (Social Media etc.) auch für nikotinfreie Produkte beschlossen und gilt somit ab dem 01.01.2021.

Auch wenn wir das Vorhaben insgesamt nicht abwenden konnten, haben wir das BMEL und die Politik bei der Entstehung des beschlossenen Gesetzes in einigen Punkten überzeugen können und haben im Rahmen des möglichen das Beste für unsere Branche herausgeholt.

Der Beschluss zeigt aber auch eindeutig: Es ist wichtiger denn je den Entscheidungsträgern die Vorteile der E-Zigarette weiter zu erklären. In Europa herrscht bereits in einigen Ländern eine Debatte über das Verbot von Aromen. In Litauen, Estland, Ungarn, Dänemark und sogar in den Niederlanden ist es bereits ein Thema. Der Entschließungsantrag, aber vor allem die Aussagen der Bundesdrogenbeauftragten zeigen das "Aromen" auch hierzulande sehr kritisch gesehen werden. Unser wichtigstes und größtes Ziel ist es daher ein "Aromaverbot" für E-Zigaretten abzuwenden.

Herzlichen Dank für eure Unterstützung!



Dustin Dahlmann – Vorsitzender

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V. (BfTG e.V.)
Unter den Linden 21 • D-10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 209 240 80 • Fax: +49 (0)30 209 240 00
E-Mail: info@bftg.org • www.bftg.org

Vorstand: Dustin Dahlmann (Vorsitz), Thomas Mrva, Frank Hackeschmidt
Amtsgericht Hamburg VR 23543 | [Newsletter abmelden](#)

